

## **Statuten des Vereines**

### **„Wolfsforschungszentrum im Herzog von Cumberland Wildpark an der Konrad Lorenz Forschungsstelle Grünau“ (englisch: „Wolf Science Center“)**

**ZVR: 968 609 020**

#### **§ 1**

##### **Name, Tätigkeit und Sitz des Vereines**

- (1) Der Verein – im folgenden der „Verein“ genannt – führt den Namen „Wolfsforschungszentrum im Herzog von Cumberland Wildpark an der Konrad Lorenz Forschungsstelle Grünau“, kurz: „Wolfsforschungszentrum“ (englisch: „Wolf Science Center“)
- (2) Der Verein hat seinen Sitz an der Konrad Lorenz Forschungsstelle, A-4645 Grünau, Fischerau 11, ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Republik Österreich.

#### **§ 2**

##### **Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein ist nicht auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet, verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke und fördert die wissenschaftliche Arbeit an Wölfen und andren Canidae (Hundeartige).
- (2) Die Zielsetzungen des Vereins sind:
  - a) Das wissenschaftliche Studiums aller Aspekte des Verhaltens und der Biologie von Wölfen und anderen geeigneten Vergleichs-Tierarten. Dies schließt die Ausbildung von StudentInnen, sowie die wissenschaftliche und pädagogische Kommunikation der Ergebnisse mit ein.
  - b) Die Sicherung der Finanzierung der unter §2/2/a angeführten Zielsetzungen.
- (3) Ideelle Mittel:

Der Vereinszweck wird unter anderem erreicht durch die Wahrnehmung der biologischen und pädagogischen wissenschaftlichen Ziele, die auch die Ausbildung von StudentInnen und interessierten Laien durch Praktika, Exkursionen und Führungen einschließt.

### § 3

#### Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch ideelle und materielle Mittel erreicht werden.
- (2) Die für die Ziele des Vereins erforderlichen materiellen Mittel werden wie folgt aufgebracht:
  - a) durch Mittel des Bundes und Landes Oberösterreich
  - b) durch wissenschaftsbezogene Projektmittel (Drittmittel, z.B. FWF)
  - c) durch private Förderer und Sponsoren
  - d) durch Mitgliedsbeiträge
  - e) durch Spenden und Vermächnisse

### § 4

#### Mitglieder

- (1) Die Mitglieder des Vereines sind:
  - a) Gründer
  - b) Förderer
  - c) Ordentliche Mitglieder
  - d) Ehrenmitglieder
- (2) Gründer sind Mitglieder, die einen einmaligen, eine Mindestsumme von € 10.000,--zumindest erreichenden Beitrag an den Verein leisten.
- (3) Förderer leisten einen jährlichen Beitrag von mindestens € 100,--.
- (4) Ordentliche Mitglieder leisten einen jährlichen Beitrag von € 20,--.
- (5) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die auf Grund ihrer besonderen Verdienste um die Zielsetzungen des Vereins über Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung mit der Ehrenmitgliedschaft ausgezeichnet worden sind. Sie sind von der Leistung eines Mitgliedsbeitrags befreit.
- (6) Beiträge der Gründer und Sponsoren sowie auch die jährlich zu leistenden Mitgliedsbeiträge werden bei Konstituierung des Vereins vom Vorstand festgesetzt, spätere Änderungen bzw. Anpassungen an die Geldwertänderungen obliegen der Generalversammlung.
- (7) Alle finanziellen Eingänge, die einmaligen Beitragsleistungen der Gründer und Sponsoren, sowie auch einlangende Spenden und sonstige Leistungen an den Verein werden nach Maßgabe der Unkosten des Vereins und den Beschlüssen des Vereins den satzungsfähigen Förderungsaufgabe zu Verfügung gestellt.

## **§ 5**

### **Juristische Personen als Mitglieder**

- (1) Wird eine juristische Person Mitglied, so hat diese anlässlich ihrer Aufnahme dem Vorstand jene Person bekanntzugeben, die berechtigt ist, für sie dem Verein gegenüber rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Diese Person ist auch für den Fall, als die juristische Person eine Vorstandsfunktion übernimmt aus dieser berechtigt und verpflichtet.
- (2) Juristische Personen können dem Verein als Gründer und Sponsoren angehören.

## **§ 6**

### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder des Vereins haben nachstehende Rechte und Pflichten:

- (1) Rechte der Mitglieder:
  - a) Sitz und Stimme in der Generalversammlung
  - b) aktives und passives Wahlrecht;
  - c) das Recht, in der Generalversammlung Anträge zu stellen;
  - d) das Recht, unter den noch zu nennenden Voraussetzungen (§10) die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung zu verlangen;
- (2) Pflichten der Mitglieder:
  - a) Unterstützung und Förderung der Vereinsziele
  - b) Wahrung des Ansehens des Vereines
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

## **§ 7**

### **Beginn der Mitgliedschaft**

- (1) Bei Konstituierung des Vereines wird die Mitgliedschaft der Proponenten wirksam.
- (2) Die Aufnahme von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand, wobei Beitrittsanträge an diesen zu richten sind.
- (3) die Aufnahme von Mitgliedern kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand verweigert werden.

- (4) Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist ein Beschluss der Generalversammlung über Vorschlag des Vorstandes erforderlich.

## § 8

### Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
- a) Ableben bei physischen Personen
  - b) Auflösung bei juristischen Personen
  - c) freiwilligen Austritt
  - d) Streichung
  - e) Ausschluss
- (2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich spätestens drei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, das mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst für nächstfolgende Vereinsjahr wirksam.
- (3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand berechtigt, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag in Verzug geblieben ist. Hievon ist das Mitglied unter der zuletzt bekanntgegebenen Adresse zu verständigen.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann wegen erheblicher Verletzung der Mitgliedspflichten oder des Ansehens des Vereins durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Davon ist das ausgeschlossene Mitglied zu verständigen.
- (5) Bei Vorliegen eines Ausschließungsgrundes kann auch ein Ehrenmitglied, allerdings nur durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.
- (6) Ausgeschiedene Mitglieder oder deren Rechtsnachfolger haben weder auf Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen, noch auf das Vereinsvermögen wie auch immer geartete Ansprüche.

## § 9

### Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
- a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand und der damit integrierte wissenschaftliche Beirat
  - c) die Rechnungsprüfer
  - d) das Schiedsgericht
  - e) der wissenschaftliche Beirat

## § 10

### Die Generalversammlung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens einmal jährlich und zwar an einem geeigneten Veranstaltungsraum im Gemeindegebiet von Grünau abzuhalten. Sie kann an einem anderen Ort innerhalb von Österreich abgehalten werden, wenn die letztvorangegangene Generalversammlung dies beschlossen hat. Die konstruierende Generalversammlung ist innerhalb der Jahresfrist nach Ablauf der Untersagungsfrist abzuhalten.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einggerufen werden, so oft die Geschäfte des Vereins dies erforderlich machen. Sie muss einberufen werden, wenn dies von einer Generalversammlung beschlossen oder von mindestens einem Zehntel sämtlicher Mitglieder unter Angabe der Gründe und des Entwurfes einer Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragt wird. Diese ao. Generalversammlung ist spätestens zwei Monate ab dem Zeitpunkt des Beschlusses bzw. dem Einlangen des schriftlichen Begehrens beim Vorstand von diesem einzuberufen.
- (3) Sowohl bei ordentlichen als auch bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Zeit, Versammlungsort, Beginn der Versammlung und die Tagesordnung derselben sind gleichzeitig bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand in schriftlicher Form an die zuletzt bekanntgegebene Post- bzw. e-mail-Adresse.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, in schriftlicher Form Anträge für die Generalversammlung, welche spätestens acht Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand eingelangt sein müssen, zu stellen.
- (5) Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet eine halbe Stunde später eine Generalversammlung mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die anwesenden oder vertretenden Mitglieder beschlussfähig ist. Wenn über Statutenänderung oder über die Auflösung des Vereines zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.
- (6) Der Beschluss der Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens dazu einggerufenen Generalversammlung gefasst werden.
- (7) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident, in dessen Verhinderung der Vizepräsident. Sollten sämtliche Präsidenten an der Teilnahme verhindert sein, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte den Vorsitzenden.
- (8) Ergibt sich für einen Antrag Stimmgleichheit, so gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (9) Über den Verlauf der Generalversammlung und die darin gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom Generalsekretär und dem Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll ist am Beginn der nächstfolgenden Generalversammlung zu verlesen und gilt als genehmigt, wenn kein Einspruch erhoben wird. Wird Einspruch erhoben entscheidet über die Genehmigung des Protokolls die Generalversammlung im Abstimmungsweg.

## § 11

### **Wirkungskreis der Generalversammlung**

- (1) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
- (2) Entlastung des Vorstandes, sowie Wahl der Vorstandsmitglieder, deren Amtsperiode abgelaufen ist. Eine Wiederwahl eines jeden Vorstandsmitgliedes ist möglich.
- (3) Beratung und Beschlussfassung über die im Vorstand vorgelegten Anträge.
- (4) Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfälliger Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
- (5) Änderung der Mitgliedsbeiträge
- (6) Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung der Gesellschaft
- (7) Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der letzten ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung.

## § 12

### **Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem Präsidenten
  - b) dem Vizepräsidenten
  - c) dem Generalsekretär (+ Stellvertreter)
  - d) dem Finanzreferenten
  - e) dem wissenschaftlichen Beirat aus maximal 6 Mitgliedern, dem die Kontrolle der Durchführung der Forschung und Wahrnehmung der pädagogischen Aufgaben im des Einflussbereich des Vereins obliegt. Der Forschungsbeirat kann von sich aus, oder auf Einladung mittels Vorstandsbeschluss gutachterlich oder beratend tätig werden.
  - f) Mitgliedern, die Kraft ihrer Leistung für den Verein dem Vorstand angehören.

- (2) Werden juristische Personen in den Vorstand gewählt, so übt diese Funktion der gemäß § 5 Absatz (1) bestimmte Vertreter aus.
- (3) Gründer gehören dem Vorstand des Vereins auf die Dauer von drei Jahren ab Leistung einmaliger Beitragszahlungen mit vollem Stimmrecht an.
- (4) Die Funktionsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beträgt drei Jahre. Die Vorstandsmitglieder werden vom Präsidenten einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder zu handen der letztbekanntgegebenen Adresse eingeladen und mindestens ein Drittel erschienen oder vertreten sind. Der Präsident ist Vorsitzender der Vorstandssitzungen, in seiner Verhinderung der Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, erfolgt die Wahl eines Vorsitzenden. Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden.
- (5) Der Präsident kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg einholen; für derartige Beschlüsse gelten die in diesem Absatz festgesetzten Mehrheitsverhältnisse.
- (6) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Generalsekretär und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.
- (7) Der Vorstand ist berechtigt, für einzelne Sachgebiete seiner Tätigkeit Ausschüsse einzurichten und diese aus dem Kreise seiner Mitglieder zu beschicken.
- (8) Der Vorstand ist ferner berechtigt, einzelne Personen aus dem Kreise der Mitglieder während seiner Funktionsperiode mit beratender Stimme zu kooptieren.

## **§ 13**

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Präsident repräsentiert den Verein und seine Aufgaben nach außen. Im Verhinderungsfalle wird er vom Vizepräsidenten vertreten. Ihm obliegt die Leitung der Generalversammlung und Vorstandssitzung.
- (2) Der Generalsekretär führt die laufenden Geschäfte des Vereines. Der Stellvertreter unterstützt den Generalsekretär bei der Führung der Vereinsgeschäfte und übernimmt dessen Aufgaben bei seiner Verhinderung. Die Ausführungen und Bekanntmachungen des Vereines sind vom Generalsekretär zu unterfertigen, in Kassen-Angelegenheiten vom Finanzreferenten gegenzuzeichnen.
- (3) der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines zuständig.

## **§ 14**

### **Wirkungsbereich des Vorstandes**

Angelegenheiten, welche nicht ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan vorgehalten sind, fallen in den Wirkungsbereich des Vorstandes.

## **§ 15**

### **Rechnungsprüfer**

- (1) Von der Generalversammlung werden zwei Rechnungsprüfer gewählt. Die Rechnungsprüfer werden alle 3 Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Gebarungskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben über das Ergebnis der Überprüfung an den Vorstand in der Generalversammlung zu berichten.

## **§16**

### **Schiedsgericht**

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Mitgliedern des Vereins zusammen, wobei je eines hievon innerhalb einer dem Vorstand gesetzten Frist von den beiden Streitparteien namhaft zu machen und das dritte Schiedsgerichtmitglied von den ersten beiden zum Vorsitzenden gewählt wird. Soweit juristische Personen Mitglieder des Vereins sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit.
- (4) Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

## **§ 17**

### **Geschäftsordnung**

Alle in diesen Statuten nicht festgelegten Bestimmungen werden durch eine Geschäftsordnung geregelt, welche durch den Vorstand auszuarbeiten und zu beschließen ist.

## **§ 18**

### **Freiwillige Auflösung des Vereins**

Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im Fall der freiwilligen Auflösung fließt das vorhandene Vermögen des Vereins dem Konrad Lorenz Forschungsinstitut in Grünau/Almtal zu, und ist ausschließlich und unmittelbar für spendenbegünstigte Zwecke im Sinne des § 4 Abs. 4 Z 5 EStG 1988 zu verwenden. Dies gilt auch für den Fall einer behördlichen Auflösung des Vereines, sowie bei eventuellem Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes.

Liquidator des Vermögens der Gesellschaft ist der Präsident, falls nicht von der auflösenden Generalversammlung eine andere Person dazu bestellt wird.

(Stand 18. Mai 2008)